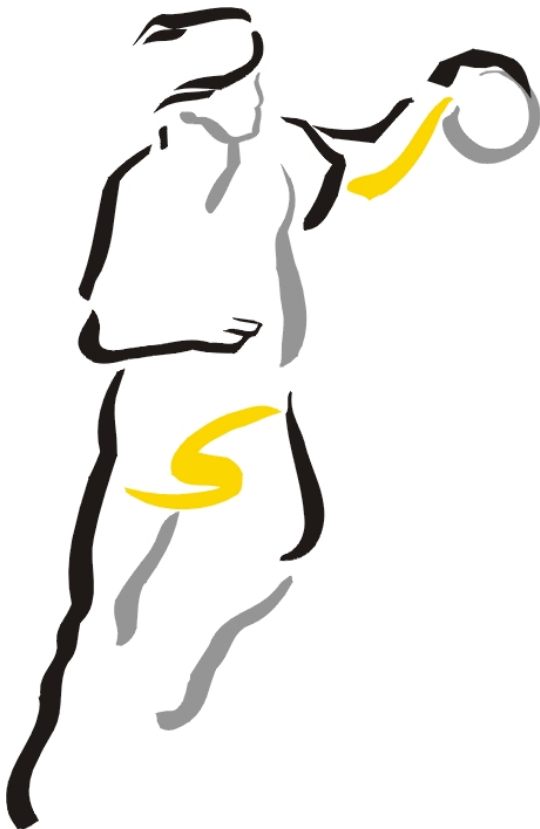


**Ergänzende Bestimmungen
zur Covid-19-Pandemie
als Bestandteil der
Durchführungsbestimmungen
für den Spielbetrieb
der Männer, Frauen und Jugend
auf Verbands- und Bezirksebene
für das Spieljahr 2021/2022**



v.3 vom 24.10.2021

Ergänzende Bestimmungen oder Erläuterung wurden zu folgenden Punkten der Durchführungsbestimmungen gefasst:

Inhalt

INHALT	2
ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR COVID-19-PANDEMIE	2
ALLGEMEIN	2
WAS TUN BEI EINEM VERDACHTSFALL FÜR EINE COVID-19-ERKRANKUNG BEI TEILNEHMERN/MITARBEITERN	2
ZU DFB ZIFF. 1. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG	2
ZU DFB ZIFF. 4. SPIELVERLEGUNGEN, -ABSETZUNGEN	3
ZU DFB ZIFF. 6. ZEITNEHMER (Z) UND SEKRETÄR (S).....	4
ZU DFB ZIFF. 8. SCHIEDSRICHTEREINTEILUNG (SIEHE AUCH ANLAGE 4A).....	4
ZU DFB ZIFF. 10. SPIELFLÄCHE UND AUSWECHSELBEREICH	4
ZU DFB ZIFF. 16. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN DER WETTKAMPFSTÄTTEN.....	4
ZU DFB ZIFF. 20. TEILNEHMER- BZW. EINTRITTSKARTEN	5
ZU DFB ZIFF. 21. GETRÄNKE / UMKLEIDERAUM FÜR SCHIEDSRICHTER	5
ZU DFB ZIFF. 23. ERGÄNZENDE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN JUGENDSPIELBETRIEB	5
ZU DFB ZIFF. 25. SONDERREGELUNGEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDEN SPIELBETRIEB	5
zu Dfb Anlage 1: Die Technische Besprechung	5

Ergänzende Bestimmungen zur Covid-19-Pandemie

Allgemein

Grundsätzlich sind für den Meisterschaftsspielbetrieb im Handballverband Württemberg immer die Corona-Verordnung sowie die Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg in ihrer aktuellsten Fassung zu beachten.

Dabei sind nur für die begrenzte Fläche, auf welcher der Sport betrieben wird, - also das Spielfeld selbst und die Coachingzone – Ausnahme zu den allgemein geltenden Bestimmungen möglich. So gelten selbst für all jene Personen, die sich auf dem Spielfeld während eines Spiels in engem körperlichem Kontakt zueinander befinden, in der Halbzeitpause sowie auch unmittelbar vor dem Spiel und nach Spielende immer die Vorgaben der Hygienekonzepte der Vereine.

Die durch die Vereine erstellten Hygienekonzepte für die Spiel- und Sportstätte sind von allen unmittelbar Spielbeteiligten und von allen weiteren Spielbeteiligten unbedingt zu befolgen. Dabei sind die Vereine verpflichtet, ihre Hygienekonzepte immer auf die aktuell gültigen Verordnungen anzupassen.

Dies ist Voraussetzung, damit in den Sportstätten der Meisterschaftsspielbetrieb im Handballsport langfristig durchgeführt werden kann.

Was tun bei einem Verdachtsfall für eine COVID-19-Erkrankung bei Teilnehmern/Mitarbeitern

Ein Verdachts- bzw. bestätigter COVID-19-Fall eines an einem Spiel bzw. Training Beteiligten ist zwingend über das auf der Homepage von Handball Baden-Württemberg eingestellte Formular unter <https://www.handballbw.de/home/service/meldung-eines-sars-cov-2-corona-virus-falls-im-verein> zu melden.

Das weitere Vorgehen (siehe auch „Leitfaden positiver Fall“) ergibt sich aus den verschiedenen Fallsituationen. Ansprechpartner im Handballverband Württemberg: Thomas Dieterich (thomas.dieterich@hvv-online.org)

zu Dfb Ziff. 1. Auf- und Abstiegsregelung

zu Dfb Ziff. 1a. Saisonunterbrechung

Notwendige Änderungen des Spielsystems sowie eine zeitweise Aussetzung der Spielsaison sind durch das Präsidium zulässig. Die Entscheidung trifft das Präsidium in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss Spieltechnik.

zu Dfb Ziff. 1b. Saisonabbruch

Im Falle eines Saisonabbruchs findet die Quotientenregelung nach § 52a SpO DHB Anwendung (siehe auch Anlage 3b Dfb 2021/2022).

zu Dfb Ziff. 4. Spielverlegungen, -absetzungen

zu Dfb Ziff. 4a. Spielverlegungen

Da das Auftreten von grippalen Infekten bei Kindern und Jugendlichen seit Ende der Schulferien sehr zunimmt und sich dies wohl ebenfalls auf die CORONA-Pandemie zurückführen lässt, sind im Jugendbereich im Spieljahr 2021/2022 auch Anträge auf Spielverlegungen wegen Erkrankungen zulässig.

zu Dfb Ziff. 4b. Spielabsetzung wegen angeordneter Quarantäne / eines COVID-19-Falls (neu) / Sportverbot wg. Impfungen (nur Jugend)

Erweiterung:

Soll ein Spiel wg. eines COVID-19-(Verdachts-)Falls verlegt werden, muss der betr. Fall unbedingt über das dafür vorgesehene Formular auf der Homepage gemeldet werden: <https://www.handballbw.de/home/service/meldung-eines-sars-cov-2-corona-virus-falls-im-verein> sonst kann im Nachgang nicht auf Verlegung entschieden werden.

Im oben genannten Fall sowie bei Quarantäneanordnung oder Sportverbot wg. Impfungen im Jugendbereich muss der Verein umgehend den Staffelleiter unter Angabe der Gründe informieren.

Der Staffelleiter setzt das Spiel vorläufig vom Spielplan ab. Über eine Wertung oder mögliche Verlegung des Spiels entscheiden der VASTV/BRST, die betr. Staffelleiter und die zuständige Spielleitende Stelle Recht gemeinsam binnen fünf Tagen nach Absetzung.

Kann das Spiel nicht mehr ausgetragen werden, wird das Spiel nach § 50 SpO DHB gewertet. Die nach § 25 Ziff. 1 RO DHB übliche Geldstrafe wird bei nicht verhängt. Eine Schadensregulierung gem. § 48 SpO DHB findet nicht statt.

Erweiterung:

Neu: Keine spielfähige Mannschaft wg. Anwendung der 3G- bzw. 2G-Regel in den drei vom Land Baden-Württemberg festgelegten Stufen (betrifft nicht das 2G-Optionsmodell)

Stehen für eine Mannschaft wg. Anwendung der 3G- bzw. 2G-Regel zu wenig Spieler zur Verfügung, so ist diese gem. IHF-Regel erst dann nicht spielfähig, wenn weniger als 5 Spieler (vor Ort) einsatzfähig sind. Unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziff. 4a Spielverlegungen kann für das betr. Spiel max. zweimal (Heim/Gast je einmal) ein Antrag auf Spielverlegung gestellt werden.

Kann das Spiel nicht ausgetragen werden, wird das Spiel nach § 50 SpO DHB gewertet. Die nach § 25 Ziff. 1 RO DHB übliche Geldstrafe wird bei nicht verhängt. Eine Schadensregulierung gem. § 48 SpO DHB findet nicht statt.

Erweiterung:

Neu: Wann ist die Anwendung des 2G-Optionsmodells möglich?

Das 2G-Optionsmodell in der Basisstufe besagt, dass bei Veranstaltungen die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen entfallen kann, wenn alle Teilnehmenden – nämlich Zuschauer, Spieler, Offizielle, Schiedsrichter sowie alle weiteren am Spiel Beteiligten einen gültigen Impf- bzw. Genesungsnachweis erbringen können.

Aber Achtung: Es darf kein unmittelbar Spielbeteiligter oder weiterer Spielbeteiligter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, nur weil er weder vollständig geimpft noch genesen ist. Das 2G-Optionsmodell kann also nur vom Veranstalter umgesetzt werden, wenn alle am Spiel Beteiligte einen Impf- oder Genesungsnachweis vorlegen können.

Soll auf freiwilliger Basis eine 2G-Regelung nur für Zuschauer angewandt werden (nicht mit dem 2G-Optionsmodell identisch), so entbindet dies nicht von der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

zu Dfb Ziff. 6. Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S)

Die Hardware zur Eingabe des elektronischen Spielberichts, das Bedienpult zur Steuerung des Anzeigensystems sowie weitere technische Gerätschaften inkl. der gesamten Ausstattung des Zeitnehmertisches (z.B. grüne Karte) sind vor und nach dem Spiel zu reinigen. Zeitnehmer und Sekretär sollen vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeit die Hände reinigen.

Eine Abtrennung durch eine Plexiglaswand ist möglich. Allerdings darf dadurch kein Verletzungsrisiko für Spieler entstehen.

Für die Kommunikation des Kampfgerichts mit den Mannschaften, z.B. bei Unstimmigkeiten im Spielgeschehen, muss weiterhin der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Zeitnehmer und Sekretär müssen eine einfach medizinische oder eine FFP2-Maske tragen.

zu Dfb Ziff. 8. Schiedsrichtereinteilung (siehe auch Anlage 4a)

Eingeteilte Schiedsrichter müssen sich mit den Vorgaben vor Ort vertraut machen. Für alle Schiedsrichter, die ein Spiel leiten, gelten die Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Ausnahmen gelten nur für bayerische Schiedsrichter bei Spielen im Bundesland Bayern sowie für österreichische Schiedsrichter bei Spielen in Österreich.

Die bei Anwendung der 3G-Regel anfallenden Kosten für erforderliche Tests hat jeder Schiedsrichter selbst zu tragen.

zu Dfb Ziff. 10. Spielfläche und Auswechselbereich

Die Mindestabstandsregelung im Spielfeldzugang muss zu allen Zeitpunkten (Aufwärmen, Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) eingehalten werden.

Der Platz für die Mannschaftsbänke wird größtmöglich gewählt, um eine entsprechende Entzerrung zu schaffen. Dort wo möglich, behalten Spieler sowie Betreuer ihren angestammten Platz auf der Mannschaftsbank (Markierung). Auf der Bank gilt die Abstandsregelung nicht!

Medizinisches Personal (wenn vorhanden) darf im Bedarfsfall von außerhalb der Coachingzone auf das Spielfeld kommen. Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Spieler müssen zu diesen Zwecken nach Information des Kampfgerichts das Spielfeld verlassen. Das medizinische Personal muss entsprechend erkenntlich und bekannt sein.

Erweiterung

Seitenwechsel nach der Halbzeit

Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und nach dem Spiel durch den Heimverein zu reinigen. Grundsätzlich findet ein Seitenwechsel statt. Sollten sich die beteiligten Mannschaften direkt nach dem Eintreffen in der Sportstätte darauf einigen, dass dieser entfällt, ist dies von den MVs bei der Technischen Besprechung den SRs zu kommunizieren. In diesem Fall entfällt auch die Platzwahl. Es ist darauf zu achten, dass die Mannschaften im Vorfeld des Spiels nicht die Seiten und die Bänke wechseln um weiteren Reinigungsaufwand zu minimieren.

Wischer

Auch für Wischer gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Bei minderjährigen Wischern muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen. Der Wischmopp ist vor jedem Spiel zu reinigen. Die Wischer betreten nur auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld. Die Spieler halten einen Sicherheitsabstand zu den Wischern ein. Das Wischerpersonal wird vom Hygienebeauftragten des Vereins instruiert.

zu Dfb Ziff. 16. Nutzungsbestimmungen der Wettkampfstätten

Hygienekonzept

Die Vereine haben für jede Sportstätte ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses muss für alle am Spiel Beteiligten online einsehbar sein (Upload über den Phönix-Vereinsaccount im Bereich Sportstätten). Dabei sind die Vereine verpflichtet, ihre Hygienekonzepte immer auf die aktuell gültigen Verordnungen anzupassen.

Zuschauerbereich

Es gelten die Verordnungen zur Corona-Pandemie des Landes Baden-Württemberg jeweils in der aktuellen Fassung.

zu Dfb Ziff. 20. Teilnehmer- bzw. Eintrittskarten

Teilnehmerkarten

Siehe Erweiterung „Anreise“ zu Dfb Ziff. 23.

Freier Eintritt für Mitarbeiter/Schiedsrichter

Die Inhaber von Mitarbeiter- und Schiedsrichterausweisen haben Anspruch auf freien Eintritt zu sämtlichen Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVW sowie zu Heimspielen der württembergischen Vereine in der Baden-Württemberg-Oberliga. Aufgrund der immer noch existierenden möglichen Einschränkungen hinsichtlich der Zuschauerkapazitäten in den Sportstätten wird empfohlen, sich ggf. rechtzeitig vor dem Spiel mit dem betreffenden Verein in Verbindung setzen, um auch einen Platz zu erhalten. Die in den Hallen vorhandenen Vorgaben und Regelungen zur Einlasskontrolle sind unbedingt zu beachten.

zu Dfb Ziff. 21. Getränke / Umkleideraum für Schiedsrichter

In den DfBs des HVW ist lediglich festgeschrieben, dass den Schiedsrichtern Getränke zur Verfügung gestellt werden. Wenn auch den Spielern Wasser zur Verfügung gestellt wird, muss pro Spieler eine eigene Flasche genutzt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass jeder nur aus seiner eigenen Flasche trinkt.

zu Dfb Ziff. 23. Ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb

Erweiterung:

Anreise

Bei Jugendspielen können Fahrgemeinschaften gebildet werden. Pro Mannschaft muss mind. drei zusätzlichen Personen (Fahrern) Zutritt zur Halle im Zuschauerbereich gewährt werden (wenn die Trainer nicht als Fahrer genutzt werden können, dann auch mehr). Jede weitere Person zählt als Zuschauer und darf nur in die Halle, wenn Zuschauer zugelassen sind.

zu Dfb Ziff. 25. Sonderregelungen für grenzübergreifenden Spielbetrieb

Die Vereine, die vom grenzübergreifenden Spielbetrieb betroffen sind, müssen sich rechtzeitig mit den Regelungen vor Ort vertraut machen. Es wird eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem gegnerischen Verein empfohlen.

zu Dfb Anlage 1: Die Technische Besprechung

Falls die Kabinengröße der Schiedsrichter im Hinblick auf ausreichende Durchlüftung, die Einhaltung der Abstandsregeln und der für die Durchführung der Technischen Besprechung erforderlichen Personenzahl nicht ausreicht, müssen angrenzende freie Räumlichkeiten (alternativ im Außenbereich bzw. auf dem Spielfeld) genutzt werden.

An der technischen Besprechung nehmen teil: Schiedsrichter; Zeitnehmer, Sekretär sowie max. ein Vertreter Heim- und Gastverein.

gez. Michael Roll

Vorsitzender

Verbandsausschuss Spieltechnik